

II - 10565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/13-4/90

1010 Wien, den 26. März 1990
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
-

Klappe - Durchwahl

48731AB

1990 -03- 26

zu 49151J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. MÜLLER, WEINBERGER,
STROBL, Mag. GUGGENBERGER und Genossen an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales betreffend Konsequenzen aus
den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft,
Nr. 4915/J.

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Frage:
"Welche Konsequenzen werden Sie - insbesondere aus bereits mehrfach
gemachten - "legislativen Anregungen" in Ihrem Wirkungsbereich
ziehen?"

ANTWORT

Bevor ich auf die einzelnen Novellierungsvorschläge der Volksanwalt-
schaft näher eingehe, ist grundsätzlich folgendes festzuhalten:

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist u.a. mit der Untersuchung
behaupteter oder vermuteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes
begrenzt. Dadurch wird auch der Rahmen der legislativen Vorschläge
der Volksanwaltschaft gezogen. Dieser Rahmen wird überschritten, wenn
ein an den Gesetzgeber gerichteter Vorschlag der Volksanwaltschaft
nicht ausschließlich von der erkennbaren Absicht getragen ist, einen
nach ihrer Meinung vorliegenden und hinreichend genau konkretisier-
ten Mißstand in der Verwaltung zu beseitigen. Hingegen ist für die
Erstattung von Vorschlägen, die allgemeinen rechts- und sozialpoliti-
schen Vorstellungen, wie beispielsweise der Aufhebung der Ruhensbe-
stimmungen, zum Durchbruch verhelfen sollen, kein gesetzlicher Auf-
trag für die Volksanwaltschaft gegeben. Solche Vorschläge zu machen,
ist beispielsweise Aufgabe der gesetzlichen Interessenvertretungen.


- 2 -

Zu den einzelnen Gesetzesänderungsanträgen siehe die angeschlossenen Beilagen.

Für den Fall, daß einer Anregung bereits Rechnung getragen wurde, ist dies durch Nennung des entsprechenden Bundesgesetzes und der Bundesgesetzblattnummer in Beilage A kenntlich gemacht.

Was die Gründe für die Nichtverwirklichung von Änderungsanregungen betrifft, verweise ich auf die Beilagen 1 bis 23.

Der Bundesminister:



Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
<u>A. SOZIALVERSICHERUNG</u>		
Mitversicherung des erwerbslosen männlichen Ehegatten in der Krankenversicherung	1 18	36.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.282/1981
Gleichbehandlung bzw. Gleichstellung bei der Versorgung der Zivil- und Kriegsinvaliden - Herstellung einheitlicher Kompetenzen	1 19	Auf die Einleitung der Beantwortung wird hingewiesen
Humanere Behandlung durch medizinische Sachverständige im Verfahren vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung bzw. Verbesserung der Untersuchungen	5 22 7 34 9 28	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr.104/1985
Unpfändbarkeit des Hilflosenzuschusses - Gesetzliche Klarstellung (ASVG, Lohnpfändungsgesetz bzw. Pensionsgesetz)	1 20	<u>Beilage 1</u>
Ermöglichung der Auszahlung von Pensionsguthaben an die Erben	1 20	<u>Beilage 2</u>
Pensionsanpassung - Vereinfachung der Stichtagsproblematik	1 21	<u>Beilage 3</u>
Herabsetzung des Pensionsalters für Schwerkriegsbeschädigte	1 22	<u>Beilage 4</u>

- 2 -

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.		Reaktion des Bundesgesetzgebers
Sozialversicherungsbeiträge für Schmutz- zulagen - Vereinheitlichung bzw. Klar- stellung	1	22	Sozialversicherungs-Änderungs- gesetz 1985, BGBl.Nr.205; 41.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.111/1986.
Einschränkung der Möglichkeit des Ent- zuges der Invaliditätspension im fort- geschrittenen Alter	1	23	<u>Beilage 5</u> und 35.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.585/1980 sowie 39.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 590/1983.
Ermöglichung von Härteausgleichen im Leistungsrecht der Sozialversicherung	1	23	<u>Beilage 6</u>
Schutz des Leistungsanspruches vor Ver- minderung bei Übergang von BU-Pensionen auf EU-Pensionen trotz Zuwachses an Versiche- rungszeit	1 7	24 35, 36, 37	<u>Beilage 7</u>
Einbeziehung der Priester in die Pflicht- versicherung nach dem ASVG	1	18	35.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.585/1980.
Jahresausgleich bei AZ-Beziehern bezüg- lich Pensionssonderzahlungen bei Ein- kommen, die nur 12 x jährlich ausbezahlt werden	2 5	19 21	38.Novelle zum ASVG BGBl.Nr.647/1982.
B-KUVG: Mitversicherung der geschiedenen Ehegattin; Haftung für Behandlungsbeiträge - gesetzliche Änderung	2	28	<u>Beilage 8</u>

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers	
Ausgleichszulagenanspruch; Verminderung des gesetzlich garantierten Mindestein- kommens für Pensionisten durch Anrechnung fiktiver Einkommen (pauschalierter Unter- haltsanspruch bzw. pauschaliertes Einkom- men aus früherem landwirtschaftlichen Be- sitz)	2	30	48.Novelle zum ASVG BGBl.Nr.642/1989.
	3	24	
	3	35	
	4	26,45	
	5	22	
	6	20,44	
Anspruch auf Invaliditätspension - Berufs- schutz - Beseitigung der Diskrepanz zwi- schen gelernten und ungelernten Arbeits- kräften	3	24	35.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 585/1980, und 39.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.590/1983; über- dies wird die Frage derzeit geprüft (siehe Entwurf einer 49.Novelle zum ASVG).
Verbesserung der gesetzlichen Unfallver- sicherung bei Unfällen im Rahmen von Rettungseinsätzen im Ausland	3	38	<u>Beilage 9</u>
Einführung der Sozialgerichtsbarkeit	4	26	Arbeits- und Sozialgerichts- gesetz, BGBl.Nr.104/1985
	5	22	
Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer; Beseitigung der 2/3-Deckung	4,2	27	<u>Beilage 10</u> und 35.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.585/1980, 39.No- velle zum ASVG, BGBl.Nr. 590/1983 und 40.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.484/1984

- 4 -

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
Einbeziehung von Pflegepersonen in den Kreis der Vertretungsberechtigten vor den Schiedsgerichten der Sozialversicherung	4 27	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr.104/1985 (§ 40 Abs.2 Z 4 ASGG)
Berücksichtigung der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem KOVG bei der Feststellung des Anspruches auf Ausgleichszulage - gesetzliche Klarstellung	4 27f	37.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.588/1981
Gesetzliche Klarstellung bezüglich Jahresfrist für neuerlichen Leistungsantrag nach Klagsrücknahme beim Schiedsgericht der Sozialversicherung (Unterschiedliche Praxis bei den Pensionsversicherungsanstalten)	4 29	<u>Beilage 11</u>
Vereinheitlichung des Begriffes "Arbeitsunfähigkeit" in den verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechtes	4 37,48 10 34	<u>Beilage 12</u>
Verspätet entrichtete Sozialversicherungsbeiträge; Anspruch auf Leistungswirksamkeit; gesetzliche Klarstellung des Begriffes "besondere Härte"	4 45 5 45 6 20	11.Novelle zum BSVG, BGBl. Nr.611/1987, bzw. 13.Novelle zum GSVG, BGBl.Nr.610/1987
Pensionsanspruch aus dem Titel der geminderten Arbeitsfähigkeit, Verschlechterung des Gesundheitszustandes während des beim Oberlandesgericht Wien anhängigen Berufungsverfahrens - Ermöglichung einer Berücksichtigung	4 47	<u>Beilage 13</u>

Anregung der Volksanwaltschaft

Fundstelle
Bericht an Seite
den NR Nr.

Reaktion des
Bundesgesetzgebers

Pensions-Neubemessung, wenn während des Bezuges einer Pension aus dem Titel der geminderten Arbeitsfähigkeit zusätzliche Versicherungszeiten erworben wurden und neuerlich Arbeitsunfähigkeit eintritt

5 20

37.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 588/1981, Art.VIII Abs.9 u.10

Ergänzung des Ersatzzeitenkataloges (ausländische Studienzeiten bzw. Spitalsaufenthalte nach Kriegsverletzung)

1 8
5 22
7 33

Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978, BGBl.Nr.684/1978 und Beilage 14

Beseitigung des Verlustes von Beitragszeiten des verstorbenen Ehegatten bei Weiterführung eines Gewerbebetriebes durch die Witwe

5 45

10.Novelle zum GSVG, BGBl.Nr.112/1986

Gesetzliche Vereinfachung bzw. Klarstellung bezüglich Versicherungspflicht, Ausnahmen bzw. Befreiungstatbeständen im Bereich der Bauern-Sozialversicherung

5 48
5 53

Beilage 15

Einführung einer gesetzlichen Informations-Beratungs- und Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger

6 18
7 34

Auf die Einleitung der Beantwortung wird hingewiesen

Erleichterungen bei Ruhensbestimmungen bezüglich Witwen mit Sorgepflicht für Kinder

6 18,46

Beilage 16

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
Hilflosenzuschuß: Gesetzliches Verbot der Heranziehung zur Aufrechnung mit Pensionsüberbezügen analog zur Unpfändbarkeit	6 58	Auf die Einleitung der Beantwortung wird hingewiesen; <u>Beilage 17</u>
Leistungsrecht in der Sozialversicherung: Lockerung des Antragsprinzipes bei unverschuldeter Unterlassung der Antragstellung	6 59f	41.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.111/1986
Verbesserung des Zuschlages zur Alterspension	7 33	Auf die Einleitung der Beantwortung wird hingewiesen
Beendigung der mißbräuchlichen Verwendung des Unterstützungsfonds für Entschädigungen nach Fehlleistungen der Sozialversicherungsträger durch entsprechende gesetzliche Vorkehrungen	7 50	<u>Beilage 18</u>
Vereinfachung der Rechtsverfolgung in bezug auf Leistungs-Neufeststellung im Wiederaufnahmeverfahren (gespaltener Rechtszug)	7 53	Auf die Einleitung der Beantwortung wird hingewiesen
Beiträge zum nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten; Schaffung einer Erstattungsmöglichkeit bei Übertritt in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis	7 59	<u>Beilage 19</u>

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
Mangelnde Überweisungsfähigkeit besonderer Pensionsbeiträge auch in jenen Fällen, in denen mangels Definitivstellung aus dem Dienstverhältnis zum öffentlich-rechtlichen Dienstgeber kein Anspruch auf Ruhegenuß entstehen kann	10 59f	<u>Beilage 20</u>
Erweiterung des Versicherungsschutzes in der Schülerunfallversicherung	10 47	48.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.642/1989
Härtefälle in der gesetzlichen Pensionsversicherung bei pauschaler Anrechnung von Einkünften auf den Ausgleichszulagenanspruch -flexiblere gesetzliche Regelung	9 24 10 37	48.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, bzw. 14.Novelle zum BSVG, BGBl.Nr.644/1989
Witwenpension an den geschiedenen Ehepartner, wenn zum Todeszeitpunkt zwar keine gerichtliche Unterhaltspflichtung bestand, aber tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden	9 41	Auf die Einleitung der Beantwortung wird verwiesen
Längere Legisvakancen bei den Sozialversicherungsgesetzen zum Zwecke der Information und Vorbereitung	8 23 9 26	Die Anregung richtet sich ausschließlich an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
Einführung von Bestimmungen betreffend die Erfüllung der Wartezeit durch eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für einen länger (als 2 Jahre) zurückliegenden Zeitraum	11 23	Auf die Einleitung der Beantwortung wird verwiesen. Im übrigen wird derzeit eine Öffnung der Pensionsversicherung nach dem Muster der gesetzlichen Krankenversicherung geprüft.
Einführung von Bestimmungen betreffend Beitragserstattung im Pensionsversicherungsrecht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen	11 24	
Anrechnung von Ersatzzeiten gemäß § 227 Abs.1 Z.4 ASVG - Teilung dieser Ersatzzeiten (bei Adoption innerhalb der ersten zwölf Kalendermonate nach Entbindung) zwischen der leiblichen Mutter und der Adoptivmutter	11 24	48.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.642/1989
Gewährung eines Kinderzuschlages bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen an weibliche Versicherte, deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt nicht im Inland lag	11 25	Die Anregung wird derzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen geprüft
Schaffung eines einheitlichen Bemessungszeitraumes bei Berechnung des Wochen geldes, der unabhängig von der Art der Entlohnung der Versicherten ist	11 26	Auf die Einleitung der Beantwortung wird verwiesen

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
Einführung einer Generalklausel zur Erfassung von Tatbeständen, die den derzeit vom Gesetz taxativ aufgezählten Begünstigungstatbeständen hinsichtlich ihres Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrechte sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen gleichzuhalten sind	11 30	Auf die Einleitung der Beantwortung wird verwiesen
Ermöglichung der indirekten Höherversicherung in der Pensionsversicherung bei Vorliegen von auch nur einem Beschäftigungsverhältnis als Ausgleich für die eingeschränkte Rückforderungsmöglichkeit des Versicherten bei Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen über die Höchstbeitragsgrundlage	11 36	<u>Beilage 21</u>
Einführung einer Bestimmung im Betriebshilfegesetz, die (analog zur Formalversicherung in den Sozialversicherungsgesetzen) das gerechtfertigte Vertrauen der Versicherten auf Bestehen einer Beitragspflicht nach diesem Gesetz schützt	11 48	2. Novelle zum Betriebshilfegesetz, BGBl. Nr. 613/1987
Einbeziehung des besonderen Pensionsbeitrages in den vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu leistenden Überweisungsbetrag - Erstattung des besonderen Pensionsbeitrages in den übrigen Fällen	11 57	Zuständigkeit liegt beim BKA

Anregung der Volksanwaltschaft	Fundstelle Bericht an Seite den NR Nr.	Reaktion des Bundesgesetzgebers
B. ARBEITSMARKTPOLITIK =====		
Neuregelung der Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz	11 37 38	AlVG-Novelle, BGBl.Nr. 364/1989 <u>Beilage 22</u>
Kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Nebenein- kommen über der "Geringfügigkeitsgrenze" - gesetzliche Änderung	9 28	<u>Beilage 23</u>
C. VERSORGUNGSRECHT =====		
Verbesserung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Ver- brechensopfer	2 21	Anregungen werden im Zuge der ange- strebten Zusammenführung der Ver- sorgungsgesetze (KOVG, HVG und VOG) in einem "Bundesversorgungsgesetz" erneut aufgegriffen
Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz nur bei verbrechensbedingtem Verdienstent- gang - Verbesserung der Gesetzeslage	8 25 33 47	

Zu Zl. 10.009/13-4/90

BEILAGE 1

Gemäß § 3 Z.7 des Lohnpfändungsgesetzes i.d.F. der Lohnpfändungsgesetz-Novelle 1980, EGBI.Nr.141, werden u.a. Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen Hilflosigkeit gewährt werden, ausdrücklich für unpfändbar erklärt. Damit wurde, wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlage (260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP) ausgeführt wird, die Anregung der Volksanwaltschaft aufgegriffen.

BEILAGE 2

Der Anregung der Volksanwaltschaft war durch die Neufassung des § 108 ASVG durch die 33. Novelle zum ASVG im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl.Nr.684, bereits Rechnung getragen worden. Durch die Streichung des bisherigen Abs.2 des § 108 ASVG fallen im Zeitpunkt des Todes rückständige Pensionsraten in den Nachlaß, wenn begünstigte Angehörige der im § 108 Abs.1 ASVG genannten Art nicht vorhanden sind.

BEILAGE 3

Die von der Volksanwaltschaft geschilderte Auswirkung der derzeit geltenden Pensionsanpassung, die darin besteht, daß die erstmalige Anpassung im günstigsten Fall bereits einen Monat nach dem Stichtag, im Extremfall erst zwölf Monate nach dem Stichtag vorzunehmen ist, ist dem BMAS bekannt. Diese Auswirkung wird zwangsläufig immer vorhanden sein, solange für die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor ein für alle Pensionen gültiger Zeitpunkt maßgebend ist. Die von der Volksanwaltschaft geschilderte Benachteiligung könnte nur dann beseitigt werden, wenn für jede einzelne Pension der für sie entsprechend der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung und nach den Grundsätzen des PAG jeweils in Betracht kommende Zeitpunkt für die Anpassung ermittelt wird. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, daß eine solche auf den einzelnen Fall abgestellte Anpassung administrativ nicht zu bewältigen wäre.

Zu dem Anliegen, die besondere Lage der versehrten Dienstnehmer durch Herabsetzung des Anfallsalters für die Alterspension zu berücksichtigen, ist zunächst auf die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die mit ihrer Einführung im Jahre 1961 verfolgte Absicht zu verweisen. Zu dieser Zeit war im Bereich der Pensionsversicherung eine Entwicklung zu erkennen, die darin bestand, daß die Zahl der Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit stärker anstieg als die Zahl der Alterspensionen. Da eine solche Entwicklung sozialpolitisch untragbar war, war es eine vordringliche Notwendigkeit, sie zu unterbinden. Aus diesem Grund wurde die sogenannte Frühpension geschaffen, die als Voraussetzung für die Inanspruchnahme u. a. das Erreichen des 55. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 60. Lebensjahres bei Männern und den Erwerb von 35 Versicherungsjahren vorsieht; ein Nachweis einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist nicht erforderlich.

Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Alterspension für Kriegsversehrte würde zunächst einmal erhebliche zusätzliche Mittel der Versicherungsträger und des Bundes erforderlich machen. Des weiteren müßten in diesem Falle die gleichen Forderungen anderer Personen (Berufs)gruppen berücksichtigt werden, deren Verwirklichung den Bedarf an weiteren Mitteln noch höher schrauben würde. Dazu kommt noch, daß eine solche Leistungsverbesserung überdies die Forderung nach einer generellen Herabsetzung des Anfallsalters für alle Alterspensionen wahrscheinlich machen würde.

Angesichts dieser Umstände sowie der umfangreichen Aufgaben, die die Sozialversicherung auf Grund der geltenden Rechtslage zu erfüllen hat, reichen die finanziellen Möglichkeiten der Versicherungsträger und des Bundes nicht aus, um die notwendigen Mittel für eine Maßnahme dieser Größenordnung aufzubringen.

BEILAGE 5

Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte nach § 254 ASVG, wenn die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bei dauernder oder bei vorübergehender Invalidität. Der Begriff der Invalidität wird im § 255 ASVG umschrieben. Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine laufende Leistung nicht mehr vorhanden, so ist gemäß § 99 ASVG die Leistung zu entziehen. Über die Entziehung einer Leistung hat der Versicherungsträger im Rahmen eines Verfahrens in Leistungssachen einen Bescheid zu erlassen. Diese Entscheidung konnte beim Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden, gegen dessen Urteil die Berufung an das Oberlandesgericht Wien zulässig war.

Zum vorliegenden Fall ist zunächst zu bemerken, daß die zuletzt genannte Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung, die Berufung an das Oberlandesgericht Wien, nicht in Anspruch genommen wurde. Die Volksanwaltschaft sieht dessenungeachtet die damalige Entscheidung des Schiedsgerichtes als Härte und schlägt zu deren Beseitigung eine Gesetzesänderung vor. Eine solche Gesetzesänderung würde nach Auffassung des BMAS auf eine Erweiterung des Begriffes der dauernden Invalidität hinauslaufen; ihr Eintritt wäre dann anzunehmen, wenn die Versicherte das 55. Lebensjahr erreicht und mindestens vier Jahre die Invaliditätspension bezogen hat.

Dieser Vorschlag scheint jedoch nicht realisierbar. Zum einen, weil jede Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für die Invaliditätspension, die ja auch auf alle übrigen Zweige der Pensionsversicherung einschließlich der Pensionsversicherung der Selbständigen übertragen werden müßte, erhebliche zusätzliche Geldmittel erfordert. Diese Mittel können aber in Anbetracht der derzeitigen Finanzsituation der Sozialversicherungsträger und des Bundes und der umfangreichen Aufgaben, die die

- 2 -

Sozialversicherung auf Grund der geltenden Rechtslage zu erfüllen hat, nicht aufgebracht werden. Zum anderen, weil die Härte im vorliegenden Fall und analogen Fällen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten, die die geltenden einschlägigen Vorschriften bieten, aller Voraussicht nach hätte gemildert werden können. So verlängert sich die Rahmenfrist, in der die Anwartschaft für die Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes erfüllt sein muß, um Zeiträume, in denen der Arbeitslose eine Invaliditätspension bezogen hat. Kommt ein Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung zustande, so besteht unter den im § 253a ASVG angeführten Umständen Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit. Voraussetzung dafür ist, daß die Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Wartezeit erfüllt und innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat. Die Pension wird für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt.

BEILAGE 6

Die Möglichkeit eines Härteausgleiches, auf Grund dessen im nacheinander Versicherungzeiten erworben werden können, sieht die geltende Rechtslage bereits vor.

So bestimmt § 225 Abs.3 ASVG, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Fällen besonderer Härte auch Beiträge als wirksam entrichtet anerkennen kann, die für Zeiten einer Pflichtversicherung nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Diese Anerkennung von als wirksam entrichteten Beiträgen ist sogar für die Leistung aus dem eingetretenen Versicherungsfall möglich (§ 230 ASVG).

Eine weitergehende Berücksichtigung etwa derart, wie sie der Anregung der Volksanwaltschaft zugrundeliegt und die darauf hinausläuft, Versicherungzeiten unter Berücksichtigung des Einzelfalles im Gnadenweg bzw. im Wege einer Ermessensentscheidung anzuerkennen, lassen sich nach Auffassung des BMAS mit dem in der Sozialversicherung verankerten Versicherungsprinzip nicht mehr vereinbaren. Sie würde das geltende System der gesetzlichen Pensionsversicherung, das grundsätzlich für alle Leistungen die Erfüllung bestimmter Mindestversicherungszeiten verlangt, in Frage stellen. Überdies würde eine derartige Sonderregelung in Anbetracht der Schwierigkeiten einer sachlich gerechtfertigten Abgrenzung aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Gleichheitsgrundsatz in Widerspruch kommen.

BEILAGE 7

Für Versicherte, die zwischen der ASVG- und einer Selbständigen-Pensionsversicherung einen Wechsel vollzogen haben, gelten die Bestimmungen über die sogenannte Wanderversicherung. Für die Durchführung des Wanderversicherungsverfahrens ist jener Versicherungsträger zuständig, bei dem der Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate erworben hat. Der bescheid- und leistungszuständige Versicherungsträger behandelt alle Zeiten, die bei anderen Versicherungsträgern erworben worden sind so, als wären es seine eigenen Versicherungszeiten. Der zuständige Versicherungsträger wendet dann ausschließlich die bei ihm geltenden Rechtsvorschriften an.

Aufgrund des von der Volksanwaltschaft festgestellten Sachverhaltes wäre im Fall der Beschwerdeführerin die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft leistungszuständig gewesen, da bei diesem Versicherungsträger in den letzten 15 Jahren überwiegend Versicherungszeiten erworben wurden.

Die Beschwerdeführerin bezog bereits eine Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG als sie einen Antrag auf Alterspension bei der leistungszuständigen Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft stellte. Eine von diesem Versicherungsträger aufgrund des Rechtes der Pensionsversicherung nach dem GSVG ermittelte Alterspension wäre aufgrund der unterschiedlichen Pensionsbemessungsvorschriften im GSVG und im ASVG niedriger gewesen als die Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG.

Die Volksanwaltschaft führt nun an, daß in den gesetzlichen Bestimmungen zwar Vorsorge getroffen sei, daß die bei Eintritt eines neuen Versicherungsfalles (im vorliegenden Fall: Versicherungsfall des Alters) gebührende

- 2 -

Pension nicht geringer sein kann als die aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit, sofern der neue Versicherungsfall innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen Pension eintritt. Ohne die Bestimmung ausdrücklich zu zitieren, hat die Volksanwaltschaft damit offensichtlich § 125 GSVG (gleichlautend § 240 ASVG) ins Auge gefaßt und vermeint, daß die Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz (also GSVG oder ASVG) festgestellten Pension anfällt.

Dem ist aber nicht so: § 129 Abs.7 Z.4 GSVG (gleichlautend § 251a Abs.7 Z.4 ASVG) sieht vor, daß in den Fällen des § 125 GSVG der Wegfall einer Pension u.a. nach dem ASVG dem Wegfall einer Pension nach dem GSVG gleichzuhalten ist.

Hätte die Beschwerdeführerin die Alterspension nach dem GSVG ab einem bestimmten Zeitpunkt beantragt, wäre der bis dahin ruhend gestellte Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG gemäß § 68 Abs.2 GSVG mit Anfall der neuen Leistung aus dem GSVG erloschen, womit einer Anwendung des § 125 GSVG in Verbindung mit § 129 Abs.7 Z.4 GSVG nichts mehr im Wege gestanden wäre.

BEILAGE 8

§ 69 Abs.2 des Ehegesetzes i.d.F. des Art.II des Bundesgesetzes über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl. Nr. 280/1978, sieht u.a. vor, daß der auch noch nach der Ehescheidung weiter bestehende Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB des an der Ehezerüttung schuldlosen Ehegatten "jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung" umfaßt. Die Gesetzmaterialien zu dieser Regelung (Bericht des Justizausschusses, 916 Blg.-Nr. 14 GP Seite 10) stellen dazu folgendes fest:

"Der zweite Satz des § 69 Abs.2 stellt sicher, daß sich der Grundsatz "Unterhalt wie in aufrechter Ehe" auch auf den Krankenversicherungsschutz des Beklagten erstreckt. Genießt der Beklagte während aufrechter Ehe als Angehöriger des pflichtversicherten Klägers Krankenversicherungsschutz, so soll er auch nach der Scheidung, ohne daß ihm dadurch ein zusätzlicher Aufwand erwächst, in dieser Beziehung geschützt sein. Als Lösung sehen die Sozialversicherungsgesetze die freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung vor (s. Art. XIVff des Entwurfes). Die hierfür erforderlichen Beiträge sind freilich - im Sinne der Formel von der unveränderten unterhaltsrechtlichen Stellung des schuldlosen nach § 55 geschiedenen Ehegatten - dem Beklagten im Rahmen seiner Unterhaltspflicht aufzuerlegen. Um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wird dies ausdrücklich angeordnet. Die Bestimmung ändert nichts an allenfalls weitergehenden Ansprüchen unterhaltsrechtlicher Art auf Abdeckung von Krankheitskosten; dies drückt das Wort "jedenfalls" aus. Das gilt vor allem für den Personenkreis, für den keine Pflichtversicherung besteht,

- 2 -

in dem aber in der Regel vom Alleinverdiener für sich und seine Familienangehörigen eine Krankenversicherung auf privater Basis eingegangen wird."

Dementsprechend wurde in den Art.XIV, XVII und XVIII des zuletzt erwähnten Bundesgesetzes, BGBl. Nr.280/1978, u.a. die krankenversicherungsrechtliche Absicherung des schuldlosen Ehegatten verankert. Die entsprechenden Neuregelungen stellen auf den Grundsatz des oben zitierten § 69 Abs.2 zweiter Satz des Ehegesetzes ab, nach dem der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Unterhalts auch für den Krankenversicherungsschutz des geschiedenen Ehegatten aufzukommen hat.

Die Bestimmungen des B-KUVG über den Krankenversicherungsschutz des schuldlos geschiedenen Ehepartners und die damit zusammenhängenden Vorschriften der Beamten-Krankenversicherung erfuhren auf Grund der Scheidungsreform keine Änderung. Wie aus dem erwähnten Bericht des Justizausschusses hervorgeht, waren dafür folgende Überlegungen maßgebend:

"Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, daß sich das hier erläuterte Problem im Bereich der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter deshalb nicht stellt, weil in diesem System auch die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene Ehegatte) als Angehöriger gilt (§ 56 Abs.7 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz). Diese Sonderbestimmung hat das am 1.7.1967 in Kraft getretene Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus dem zum gleichen Zeitpunkt aufgehobenen § 485 ASVG (in der Stammfassung) übernommen. Es handelt sich also um ein seit Jahrzehnten geltendes Sonderrecht."

- 3 -

Maßgebend für dieses Sonderrecht waren, neben dem damals schon seit langem geäußerten Wunsch aus den Kreisen der Versicherten, wie aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 599 Blg.NR 7.GP, Seite 129, zu entnehmen ist, zufolge des Berichtes des Sozialausschusses, 613 Blg.NR 7.GP, Seite 34, noch folgende Umstände:

"Die Regierungsvorlage hat im Bereich der Krankenversicherung der Bundesangestellten für die schuldlos geschiedene Ehegattin eines Pflichtversicherten das Recht vorgesehen, der Krankenversicherung freiwillig beizutreten. Auf diese Weise sollte die schuldlos geschiedene Ehegattin, ähnlich wie im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung (§ 16 Abs.2 lit.b), auch nach der Scheidung ihrer Ehe im Schutz der Krankenversicherung verbleiben können. Der Ausschuß ist gleichfalls der Meinung, daß auch im Bereich der Krankenversicherung der Bundesangestellten eine solche Regelung notwendig ist. Er hat jedoch die Regierungsvorlage dahingehend abgeändert, daß es sich hierbei nicht um den freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung, sondern um die Beibehaltung der Anstaltsangehörigkeit handeln soll. Diese Änderung der Konstruktion hat zur Folge, daß die Beibehaltung der Anstaltsangehörigkeit keine Beitragspflicht nach sich zieht."

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß bereits anläßlich der Schaffung des ASVG für die schuldlos geschiedene Ehegattin eines nach den Vorschriften der Krankenversicherung der Bundesangestellten Pflichtversicherten der Krankenversicherungsschutz nicht im Wege einer freiwilligen Versicherung, sondern durch Schaffung einer für sie beitragsfreien Angehörigeneigenschaft normiert wurde; des weiteren wurde in der mit

- 4 -

1. Juli 1978 wirksam gewordenen Scheidungsreform ausdrücklich der Grundsatz verankert, daß der Unterhaltsanspruch eines schuldlos gegen seinen Willen geschiedenen Ehepartners jedenfalls auch die Vorsorge für einen Krankenversicherungsschutz erfaßt. Das Zustandekommen dieses Schutzes schließt im Bereich der Beamten-Krankenversicherung neben der Entrichtung der Versicherungsbeiträge bei Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe auch die Entrichtung eines Behandlungsbeitrages durch den Versicherten mit ein.

Der Vorschlag der Volksanwaltschaft läuft nun darauf hinaus, in den Fällen, in denen ein schuldlos geschiedener früherer Ehepartner - nur diese Personen werden von der Weitergeltung der Angehörigeneigenschaft gemäß § 56 Abs.7 B-KUVG erfaßt - ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, abweichend vom geltenden Recht (§ 63 Abs.4 B-KUVG) diesen und nicht den Versicherten zur Entrichtung des Behandlungsbeitrages zu verpflichten.

Wie oben ausgeführt, besteht einer der tragenden Grundsätze der Scheidungsreform darin, daß der Unterhaltsanspruch des schuldlos nach § 55 des EheG Geschiedenen auch die Vorsorge für seinen Krankenversicherungsschutz miteinschließt, den zitierten Materialien zufolge, ohne daß ihm dadurch, gemessen an dem während der Ehe bestandenen Schutz, ein zusätzlicher Aufwand erwächst.

Während des Bestandes der Ehe trifft die Pflicht zur Entrichtung des Behandlungsbeitrages gemäß § 63 Abs.4 B-KUVG allein den Versicherten. Die von der Volksanwaltschaft vorgeschlagene Änderung würde diese Pflicht nach einer Scheidung der Ehe mit dem Versicherten auf den schuldlos geschiedenen Ehepartner übertragen. Ihm würde

- 5 -

dadurch für die Aufrechterhaltung seines Krankenversicherungsschutzes ein zusätzlicher Aufwand, den er während der Ehe nicht zu tragen hatte, erwachsen. Die Anregung der Volksanwaltschaft steht damit mit dem angeführten Grundsatz der Scheidungsreform in deutlichem Widerspruch.

Es darf in diesem Zusammenhang überdies nicht übersehen werden, daß gerade deswegen, weil die Regelung des § 56 Abs.7 B-KUVG diesem Grundsatz bereits entsprach, wie aus dem oben angeführten Bericht des Justizausschusses hervorgeht, keine Notwendigkeit einer Änderung der Bestimmungen des B-KUVG betreffend den Krankenversicherungsschutz für den schuldlos geschiedenen Partner als Folge der Scheidungsreform entstand. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht sich unter diesen Umständen nicht in der Lage, die Anregung der Volksanwaltschaft zu unterstützen.

Im konkreten Fall des Beschwerdeführers R.St. wird das BMAS vielmehr unter Hinweis auf eine bestehende Rechtslage die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen einladen, die Einbehaltung der Behandlungsbeiträge von dem der geschiedenen Frau zustehenden Unterhaltsbeitrag zu unterlassen.

Was die im Bericht erwähnten Belastungen der Versicherten durch die in den geschilderten Fällen zu entrichtenden Behandlungsbeiträge anbelangt, so erscheint es angebracht, in diesem Zusammenhang auf § 63 Abs.4 letzter Satz B-KUVG zu verweisen. Danach kann die Versicherungsanstalt bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten u.a. von der Einhebung des Behandlungsbeitrages absehen.

- 6 -

Schließlich möchte das BMAS im gegebenen Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß der Herr Bundesminister am 28.6.1979 ein Schreiben, betreffend die Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches der Volksanwaltschaft, an Herrn Staatssekretär Dr. Franz Löschnak gerichtet und in diesem Schreiben unter anderem folgendes ausgeführt hat:

„Nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl.Nr.121/77, hat die Tätigkeit der Volksanwaltschaft lediglich behauptete oder vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes (§ 1 Abs.1 und 2 leg.cit) sowie die Frage der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde (§ 5 leg.cit) zum Gegenstand. Was den von der Volksanwaltschaft dem Nationalrat alljährlich vorzulegenden Tätigkeitsbericht anbelangt, so besagt § 4 des genannten Gesetzes nichts darüber aus, daß dieser Bericht auch legistische Vorschläge zu beinhalten habe. Im Abschnitt A Punkt III der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Bundesverfassungsgesetzes über die Einrichtung einer Volksanwaltschaft (94 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV GP) wird allerdings ausgeführt, daß die Volksanwaltschaft die Möglichkeit habe, aufgrund der von ihr gemachten Erfahrungen den Gesetzgeber auf bestehende Mißstände hinzuweisen und abhelfende legislative Maßnahmen vorzuschlagen. Sie solle somit auch gesetzgeberische Maßnahmen anregen können, die zu einer Verbesserung bestehender Gesetze führen sollen. Ähnlich wird im Abschnitt B der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß die Volksanwaltschaft im jährlichen Tätigkeitsbericht auch Vorschläge zur Beseitigung der von ihr festgestellten Mißstände in der Verwaltung machen solle; es werde sich dabei insbesondere um legislative Vorschläge handeln.

- 7 -

Da aber durch § 1 des Bundesgesetzes vom 24.2.1977 die Tätigkeit der Volksanwaltschaft mit der Untersuchung behaupteter oder vermuteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes sowie mit der Frage der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde begrenzt ist, wird dadurch auch der Rahmen von legislativen Vorschlägen der Volksanwaltschaft gezogen. Dieser Rahmen wird nach meiner Auffassung dann überschritten, wenn ein an den Gesetzgeber gerichteter Vorschlag nicht ausschließlich von der erkennbaren Absicht der Volksanwaltschaft getragen ist, einen nach ihrer Meinung vorliegenden und hinreichend genau konkretisierten Mißstand in der Verwaltung zu beseitigen. Hingegen ist für die Erstattung von Vorschlägen durch die Volksanwaltschaft, die allgemeinen Rechts- bzw. sozialpolitischen Vorstellungen, wie beispielsweise Aufhebung der Ruhensbestimmungen oder die Anrechnung von Zeiten einer Lebensgemeinschaft für eine Witwenpension, zum Durchbruch verhelfen sollen, nach meiner Auffassung ein gesetzlicher Auftrag für die Volksanwaltschaft nicht gegeben. Einen solchen Auftrag halte ich auch nicht für erforderlich, weil es ohnedies eine Aufgabe der gesetzlichen Interessenvertretungen ist, Initiativen für eine Weiterentwicklung bzw. eine Verbesserung der geltenden Rechtsordnung zu ergreifen."

Im vorhin besprochenen Fall hat die Volksanwaltschaft aber eine legislative Maßnahme zur Erörterung gestellt, die nicht nur nicht die Beseitigung eines behaupteten oder vermuteten Mißstandes in der Verwaltung des Bundes zum Gegenstand hat, sondern die überdies - wie aus dem obigen hervorgeht - den erklärten Intentionen des Nationalrates zuwiderläuft. Dazu kommt noch, daß die Volksanwaltschaft auf dem Interventionswege die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen veranlaßt hat, über bestehende Rechtsvorschriften hinwegzusehen.

BEILAGE 9

Wie die Volksanwaltschaft von sich aus feststellt, handelt es sich bei dem unter diesem Punkt behandelten Fall um keinen Mißstand der Verwaltung; das Vorhandensein dieses Kriteriums stellt im Sinne des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft die Voraussetzung für das Einschreiten der Volksanwaltschaft dar. Darüber hinaus ist zu ihrer Meinung, die auf Grund der 33. Novelle zum ASVG erfolgte Änderung des § 176 Abs. 4 ASVG einschließlich der dazu ergangenen Übergangsbestimmung stelle einen extremen Fall einer gesetzlichen Härte dar, hervorzuheben, daß diese Regelung im Rahmen ihrer Gesetzwerdung - und zwar anlässlich der Begutachtung und danach im Rahmen der parlamentarischen Beratungen - eingehend und auf breitester Basis diskutiert wurde, um eine Übereinstimmung der Standpunkte herbeizuführen. Das war vor allem deswegen notwendig, weil gerade zu dieser Frage sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten wurden. Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung einer derartigen Maßnahme nicht allein Einzelinteressen berücksichtigen darf, sondern die Interessen der gesamten Risikogemeinschaft der Versicherten und Beitragspflichtigen sowie die Beispielfolgen im Bereich der gesamten Sozialversicherung in Rechnung stellen muß.

So wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 33. Novelle zum ASVG (1084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP) zur Änderung des § 176 Abs. 3 (jetzt Abs. 4) ASVG unter anderem folgendes ausgeführt:

„Im Entwurf einer 33. Novelle zum ASVG wurde daher eine Regelung vorgeschlagen, mit welcher auf die Fälle einer Lebensrettung im Ausland im ASVG ausdrücklich

- 2 -

Bedacht genommen wird. Die Regelung sah als Voraussetzungen für den Versicherungsschutz vor, daß die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist und ihren Wohnsitz im Inland hat.

Gegen diese Bestimmung wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens unter anderem der Einwand erhoben, daß die Entschädigung von Unfallereignissen, wie die Übernahme der Bergungs- und Heimtransportkosten aus fernen Ländern für die Teilnehmer risikoreicher Expeditionen keine Aufgabe der Unfallversicherung sei. Überdies könne die mißbräuchliche Inanspruchnahme, die bei Unfällen in Österreich vermieden werden kann (Überprüfbarkeit der Sachverhaltsdarstellungen der Anspruchswerber unter Mit Hilfe von Dienststellen der Verwaltung oder der Exekutive) nicht ausgeschlossen werden. Die in Rede stehende Bestimmung soll daher gegenüber der zur Versendung gelangten Fassung dahin eingeschränkt werden, daß der Auslandsunfall nur dann gleichgestellt wird, wenn der Ort des Unfalles nicht mehr als zehn Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze in der Luftlinie entfernt und die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen (Art. IV Abs. 4 und 5) ist vorgesehen, daß auch für die vor dem 1. Jänner 1979 im Ausland eingetretenen Unfälle bei der Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsanspruch gegenüber der Unfallversicherung besteht. Die Rückwirkung ist nach den gleichen Grundsätzen in Aussicht genommen, die seinerzeit anlässlich der Einführung der Unfallversicherung der Schüler und Studenten allseits gebilligt worden sind."

- 3 -

In der parlamentarischen Behandlung wurde der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Neuregelung die Fassung gegeben, wie sie nunmehr der § 176 Abs.4 ASVG aufweist. Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1141 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) wurde diesbezüglich folgendes dargelegt:

„Im Zusammenhang mit der vom Ausschuß für soziale Verwaltung vorgenommenen Änderung des § 176 Abs.4 gab der Ausschuß seiner Meinung Ausdruck, daß die Unfallversicherungsträger bei der Prüfung, ob es sich bei dem in Betracht kommenden Unfall um einen nunmehr geschützten Unfall handelt, einen strengen Maßstab anzulegen haben (Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Anspruchswerbers nur anhand von Unterlagen zuständiger ausländischer Behörden).“

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die im Beschwerdefall anzuwendende Gesetzesbestimmung das Ergebnis eines nach langen und eingehenden Überlegungen zustandekommenen Ausgleiches divergierender Auffassungen darstellt. Wenn nun die Volksanwaltschaft in der getroffenen Regelung eine extreme Härte erblickt, so wendet sich ihre Kritik nicht an das in Betracht kommende, mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betraute Organ, sondern an den Gesetzgeber selbst.

BEILAGE 10

Was die Kritik der Volksanwaltschaft an den geltenden Vorschriften bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen für die sogenannte Frühpension u. zw. das Erfordernis des Nachweises von 24 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag anlangt, so ist auf die Überlegungen zu verweisen, die für die Einführung dieser Alterspension im Jahr 1961 maßgebend waren.

Zum einen sollte dadurch dem damals besorgniserregenden Ansteigen der Zahl der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit entgegengewirkt und demjenigen, der sich nicht mehr arbeitsfähig fühlte, ein Pensionsanspruch eingeräumt werden, ohne sich langwierigen ärztlichen Untersuchungen unterziehen zu müssen; zum zweiten war und ist die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer eine der Maßnahmen, um die Lage der im fortgeschrittenen Lebensalter arbeitslos gewordenen Dienstnehmer zu verbessern. In beiden Fällen ist die vorzeitige Alterspension somit für Personen gedacht, die im fortgeschrittenen Lebensalter aus den angeführten Gründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dieser Zweckbestimmung entspricht auch die Regelung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere das Erfordernis des Nachweises von mindestens 24 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag. Eine Lockerung dieser Anspruchsvoraussetzung etwa in der Richtung, daß auch Zeiten der freiwilligen Versicherung für ihre Erfüllung genügen, würde der erwähnten Zweckbestimmung dieser Versicherungsleistung zuwiderlaufen.

- 2 -

Von der Volksanwaltschaft wird ins Treffen geführt, daß sich infolge dieser Anspruchsvoraussetzung für die Frühpension, im Zusammenhang mit der Freisetzung von Arbeitskräften bei Betriebsauflösungen, Härtefälle ergeben. Diesbezüglich ist die Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr.109/1979, zu erwähnen. Die darin enthaltenen Maßnahmen wurden insbesondere geschaffen, um Härten, die sich aus solchen Anlässen ergeben, zu mildern bzw. zu beseitigen. Die Änderung bringt im wesentlichen eine Erweiterung des auf die Sonderunterstützung anspruchsberechtigten Personenkreises, und zwar unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig die in Betracht kommenden Personen beschäftigt waren. Sonderunterstützung gebührt danach Personen, denen die Arbeitsmarktverwaltung auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann und die

im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe das 59. Lebensjahr, bei Frauen das 54. Lebensjahr, vollendet haben und neben der Erfüllung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruches mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungs-pflichtig beschäftigt waren.

Ergänzend wird auf die mit der 39.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.590/1983, erfolgte Neuregelung des § 253b Abs.1 lit.c ASVG verwiesen.

BEILAGE 11

Die Bestimmung des § 362 ASVG normiert ausdrücklich, in welchen Fällen ein Leistungsantrag in der Unfall- und Pensionsversicherung zurückgewiesen werden kann; eine Voraussetzung ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung. Im Verfahrensrecht unterscheidet man zwei Arten der Klagsrücknahme, nämlich eine solche unter Anspruchsverzicht und eine ohne Anspruchsverzicht. Eine Klagsrücknahme unter Anspruchsverzicht, die analog den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung einer rechtskräftigen Entscheidung gleichzuhalten wäre, würde einen neuerlichen Antrag vor Ablauf eines Jahres hindern, sofern nicht eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft bescheinigt ist oder innerhalb einer vom Versicherungsträger gesetzten angemessenen Frist bescheinigt wird.

Nun normiert § 385 ASVG, daß im Verfahren über eine Leistungssache nach § 354 Z.1 oder Z.4 ASVG die Klage auch ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden kann. Wird dabei nicht ausdrücklich auf den Anspruch verzichtet, ist die Klagsrücknahme als eine solche ohne Anspruchsverzicht zu beurteilen (SV Slg. 24.860).

Eine Klagsrücknahme ohne Anspruchsverzicht hat aber nicht die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung, sodaß auch die Anwendung des § 362 ASVG hiebei ausgeschlossen ist.

Da die Volksanwaltschaft jedoch auch im gegenständlichen Fall keinen Mißstand in der Verwaltung festgestellt hat, wendet sich auch diese Anregung an den Gesetzgeber selbst.

BEILAGE 12

Wie die Volksanwaltschaft selbst bemerkt, wurde der gegenständliche Beschwerdegrund bereits behoben.

Bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes eines Versicherten handelt es sich um eine Entscheidung in Leistungssachen im Einzelfall, für die die in Betracht kommenden Versicherungsträger allein zuständig sind. Das BMAS hat selbst keine Möglichkeit, diese Entscheidung zu beeinflussen, weil der Rechtsweg zum unabhängigen Schiedsgericht der Sozialversicherung führt.

Es mag durchaus möglich sein, daß die Beurteilung einer solchen Frage durch verschiedene Versicherungsträger scheinbar zu ungleichen Ergebnissen führt; der Gesundheitszustand ist ja kein statischer, sondern ein, der fortlaufenden Dynamik unterworfenen Zustand. Die unterschiedliche Beurteilung durch medizinische Sachverständige ist überdies eine Frage der ärztlichen Wissenschaft und keinesfalls ein juristisches Problem.

BEILAGE 13.

Die von der Volksanwaltschaft festgestellten Sachverhalte beziehen sich auf die Art der Durchführung eines Verfahrens in Leistungssachen. Für Entscheidungen in Leistungssachen ist im Einzelfall der in Betracht kommende Pensionsversicherungsträger zuständig. Das BMAS hat keine Möglichkeit, die Entscheidung des Versicherungsträgers zu beeinflussen oder eine bereits ergangene Entscheidung abzuändern, weil der Rechtsweg zum unabhängigen Schiedsgericht der Sozialversicherung führt.

Im Übrigen wird aber auf die unter Punkt 3b erwähnte Neuregelung der Sozialgerichtsbarkeit hingewiesen, die wie erwähnt, eine zweite Tatsacheninstanz bringen soll und somit das Problem bei Änderungen im Gesundheitszustand mildern helfen wird.

Das Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeitsgesetz wurde inzwischen unter der BGBl.Nr.104/1985 verlautbart.

BEILAGE 14

Wenn die Volksanwaltschaft in ihrem 5. Bericht weiters eine Erweiterung des Ersatzzeitenkataloges anregt, so stellt sie keinen Mißstand in der Verwaltung fest, sondern wendet sich damit an den Gesetzgeber selbst.

Vom Standpunkt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann hiezu lediglich bemerkt werden, daß eine Erweiterung des Ersatzzeitenkataloges angesichts der derzeitigen Finanzsituation des Bundes und der Sozialversicherungsträger nicht vertretbar erscheint. Vor allem deshalb, weil nicht übersehen werden darf, daß die Ersatzzeitenregelung die beitragsfreie Berücksichtigung von Versicherungszeiten vorsieht und schon gegenwärtig praktisch in jedem einzelnen Versicherungsverlauf eine nicht unbeträchtliche Zahl solcher Ersatzzeiten enthalten ist.

BEILAGE 15

Es gehört zum Wesen einer Pflichtversicherung, daß sie kraft Gesetzes und unabhängig vom Willen der Betroffenen eintritt, und zwar auch ohne Rücksicht darauf, ob aus dieser Pflichtversicherung künftig ein Leistungsanspruch entstehen wird. In diesem Sinne kann sich die Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft und die damit verbundene Verpflichtung zur Beitragsleistung, die ja eine Voraussetzung für die Befriedigung der Leistungsansprüche der Mitglieder dieser Riskengemeinschaft darstellt, nicht daran orientieren, ob einer Beitragsleistung auch eine entsprechende oder sogar gleichwertige Leistung gegenübersteht.

Im übrigen gilt der Einwand der Volksanwaltschaft, die Rechtslage sei für die Betroffenen nicht zu durchschauen gewesen, für alle Bereiche des heutigen Rechtslebens. Aber gerade für den Bereich der Sozialversicherung ist dem Bedenken der Volksanwaltschaft entgegenzuhalten, daß alle Sozialversicherungsträger, im besonderen Maße auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, einen intensiven Beratungsdienst eingerichtet haben. Dies gilt auch für die Vergangenheit und in Bezug auf die Rechtsvorgänger der heutigen Sozialversicherungsanstalt der Bauern. Die Tatsache, daß der Beschwerdeführer, als er in der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung pflichtversichert geworden, in der Pensionsversicherung nach dem ASVG freiwillig versichert gewesen ist, hätte für ihn ausreichenden Anlaß bieten müssen, Erkundigungen

- 2 -

über die Rechtslage und über die möglichen, zu ergreifenden Maßnahmen einzuziehen. Diesem Hinweis kommt umso größere Bedeutung zu, als nach dem Inkrafttreten des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes der zuständige Versicherungsträger in Merkblättern auf die Möglichkeit der Befreiung wegen einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG aufmerksam gemacht hat. Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang bleiben, daß die Frist für die Antragstellung auf Befreiung von der Pflichtversicherung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz durch die Novellengesetzgebung auf den 31. Dezember 1959 verlängert worden ist (§ 171 LZVG).

BEILAGE 16

Auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil wird verwiesen. Darüber hinaus wird bemerkt, daß durch die 39.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.590/1983, für Bezieher einer Witwenpension günstigere Ruhensgrenzen eingeführt worden sind, und im Rahmen der 48.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.642/1989, eine generelle Lockerung der Ruhensbestimmungen normiert wurde.

BEILAGE 17

Wie die Volksanwaltschaft selbst ausführt, ist der zuständige Sozialversicherungsträger im konkreten Fall gesetzeskonform vorgegangen; da auch ein Mißstand in der Verwaltung nicht vorliegt, besitzt die Volksanwaltschaft im geschilderten Fall keine Zuständigkeit, eine Gesetzesnovellierung anzuregen.

BEILAGE 18

Wie die Volksanwaltschaft selbst ausführt, wurde der Beschwerdefall durch Gewährung von Mitteln aus dem Unterstützungsfonds bereinigt und der Beschwerdegrund vom Versicherungsträger behoben. Warum die gesetzlichen Möglichkeiten zur Bereinigung solcher Fälle nicht ausreichend sein sollten, ist daher nicht einsichtig. Abgesehen davon hätte es im konkreten Fall nicht nur der Kasse, sondern wohl auch dem Betroffenen bewußt sein müssen, daß ihm aus der Beiziehung eines Rechtsanwaltes Kosten erwachsen würden.

Weiters ist auf die Anwendbarkeit des Amtshaftungsgesetzes und der strafgesetzlichen Vorschriften, die für Personen gelten, die in der Hoheitsverwaltung tätig werden, auch bei nichtförmlichen Verwaltungshandlungen wie Auskünften, Mitteilungen etc. zu verweisen.

BEILAGE 19

Gemäß Art.VII Abs.1 der 32.Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 704/1976, sind die durch den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten erworbenen Versicherungsmonate Beitragsmonaten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG gleichzuhalten. Der Gesetzgeber hat durch diese Formulierung zum Ausdruck gebracht, daß er überall dort, wo in den Sozialversicherungsgesetzen von freiwilliger Versicherung die Rede ist, Versicherungszeiten, die jemand durch den nachträglichen Einkauf aufgrund der 32.Novelle zum ASVG bzw. des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1978 erworben hat, wie Zeiten einer freiwilligen Versicherung behandelt haben wollte. Da diese Novellen nichts Gegenteiliges ausführen, (dies ist im Fall der Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 ASVG im Art.VII Abs.15 angeordnet) und auch § 308 Abs.3 lit.b ASVG diesbezüglich nichts normiert, sind aufgrund eines nachträglichen Einkaufs von Versicherungszeiten erworbene Versicherungszeiten Beitragsmonaten der freiwilligen Versicherung gleichzuhalten. Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ist für diese Zeiten daher ein Erstattungsbetrag an den Versicherten zu leisten.

BEILAGE 20

Wie die Volksanwaltschaft selbst feststellt, entspricht die Anrechnung der Zeit des Besuches der Schwesternschule im Ausmaß von 16 Monaten den gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage des Verbleibens des besonderen Pensionsbeitrages ist hingegen keine Frage der Sozialversicherung.

Der Ansicht der Volksanwaltschaft, die Zeit als Schwesternschülerin müsse einem Lehrverhältnis gleichgehalten werden, kann sich das BMAS nicht anschließen. Die Vollversicherung aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses ist ein Tatbestand sui generis und wurde als solcher neben den Tatbeständen Erwerbstätigkeit und Lehrverhältnis gestellt. Es kann daher auch nicht auf das Vorliegen einer Gesetzeslücke geschlossen werden. Die beitragsfrei anzurechnenden Ersatzzeiten bedeuten für die Versichertengemeinschaft eine besonders spürbare finanzielle Belastung. Die Anregung der Volksanwaltschaft ist daher den derzeitigen Bestrebungen, die Finanzierung der Pensionsversicherung zu sichern und gleichzeitig die Belastung des Bundeshaushaltes zu stabilisieren, geradezu entgegengesetzt.

BEILAGE 21

Beim vorliegenden Fall handelt es sich, wie die Volksanwaltschaft selbst ausführt, um einen Einzelfall. Das Auftreten ähnlicher Fälle sollte in Zukunft durch die im Rahmen der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, eingeführte Meldebestätigung an den Dienstnehmer ausgeschlossen sein. Dieser Meldebestätigung ist auch die Höhe der Beitragsgrundlage zu entnehmen. Im Hinblick auf diese bereits durch die 41. ASVG-Novelle erfolgte Änderung hält das BMAS eine Gesetzesänderung in dem von der Volksanwaltschaft gewünschten Sinn für nicht notwendig.

BEILAGE 22

Durch die ALVG-Novelle 1989, die mit 1. August 1989 in Kraft getreten ist, wurden im § 20 Abs. 2 ALVG die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages gesetzlich neu geregelt. Nach den neuen Bestimmungen wird für Kinder der Familienzuschlag immer gewährt, wenn für sie Anspruch auf Familienhilfe besteht.

Unterhaltszahlungen oder Alimente für diese Kinder haben, egal in welcher Höhe sie gewährt werden, keinen Einfluß auf den Anspruch auf Familienzuschlag.

Damit ist eine sozial weitgehende Regelung getroffen worden, die die Problematik eines Grenzbetrages ausschließt.

BEILAGE 23

Nach § 12 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 gilt als nicht arbeitslos, wer in einem Dienstverhältnis steht und daraus ein Entgelt erzielt, das die Geringfügigkeit nach dem ASVG (1989: 2.593,- monatlich) übersteigt. Ein solches Dienstverhältnis ist versicherungspflichtig und damit auch anwartschaftsbegründend.

In der politischen Diskussion stehen derzeit die Frage der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für den Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe sowie die Frage einer Zuschußleistung für Mütter, die Teilzeitbeschäftigung annehmen. Die Lösung des Problems wird somit weiterhin angestrebt.

In einem ersten Schritt soll festgelegt werden, daß bei einer nebenberuflichen Tätigkeit als Hausbesorger der Entgeltwert für die Dienstwohnung außer Betracht bleibt.